



URheberRECHT FÜR ANIMATIONSFILMSCHAFFENDE

Kurs vom 27. Juni 2023 in Bern. Organisiert durch Groupement Suisse du Film d'Animation GSFA & Suissimage. Kursleitung durch Salome Horber, Rechtsdienst Suissimage
Ausführlichere Infos zum Thema finden sich in der Broschüre ["Urheberrechtsdschungel"](#) von Suissimage.

Allgemein

Das Urheberrecht schützt das Recht am Werk (immaterielles, geistiges Eigentum)

"Werke sind, unabhängig von ihrem Wert oder Zweck, geistige Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben" (Art.2, URG)

Eine Idee ist erst geschützt, wenn sie dingfest gemacht wurde (z.B. aufgeschrieben). Bei einem Projekt sind auch schon Produkte aus der Entwicklungsphase (z.B. ein Treatment) geschützt. Bei (Film-)Titeln kommt es auf deren Originalität an.

Unterschied zwischen Urheber*in und Interpret*in

Urheberrechte gelten nur für den/die Urheber*in eines Werkes, nicht für dessen Interpret*in.

Beispiel **Urheber*in**: Regisseur*in / Komponist*in / Sounddesigner*in / Character Designer*in (u.U. auch Technikberufe, z.B. Animator*in, Cutter*in sobald deren Beitrag am Werk eigenständigen / individuellen und originellen Charakter hat)

Beispiel **Interpret*in**: Schauspieler*in / Musiker*in → für sie gelten die sog. Schutzrechte (*mehr dazu auf Seite 20ff. der Broschüre*)

Mehrere Urheber*innen eines Werkes (sog. Mit-Urheber*innen) können nur gemeinsam entscheiden, was mit dem Werk geschieht. Ausnahme: sie haben die Rechte übertragen z.B. an eine*n Produzent*in

Unterschiedliche Arten von Urheberrechten und ihre Schranken

Urhebernutzungs- oder -verwendungsrechte definieren, ob, wie und wann ein Werk genutzt werden darf. Mit ihnen kann gehandelt, bzw. sie können weiterverkauft werden.

Beispiele: Senderecht, Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vorführrecht, Weitersenderecht, das Recht der Wahrnehmbarmachung etc.

Urheberpersönlichkeitsrechte sind in der Regel an den/die Urheber*in gebunden.

Beispiele: Recht auf Namensnennung, Recht auf Werkintegrität (das Werk darf bearbeitet, aber nicht verstümmelt etc. werden), Recht auf Erstveröffentlichung (wobei Letzteres auch weiterverkauft werden kann).

Originäre Urheberrechte existieren vom Zeitpunkt der Schaffung des Werkes an. Sie liegen (immer) bei den Urheber*innen.

Derivative Urheberrechte sind Rechte, die weitergegeben/aufgekauft wurden. Sie liegen z.B. bei den Produzent*innen.



Schranken des Urheberrechts:

Die Urheberrechte hören auf bei: Zitatrecht, Parodien, Nutzung durch Schulen, Privatgebrauch, und sie erlöschen 70 Jahre nach dem Tod des/der Urheber*in. (*Mehr Infos dazu auf Seite 17ff. in der Broschüre*). Zu beachten sind bei der Schaffung von audiovisuellen Werken neben den Urheberrechten auch Persönlichkeitsrechte und Markenrechte.

Unterschied individuelle / kollektive Rechteverwertung

Individuelle: Verträge über die individuelle Rechteverwertung werden eins zu eins zwischen Einzelpersonen geschlossen und verhandelt.

Kollektive: Verträge über die kollektive Rechteverwertung werden zwischen verschiedenen Personengruppen verhandelt (zB zwischen Verbänden wie Suissimage). Die Verwertung von kollektiven Rechten ist teilweise gesetzlich vorgeschrieben.

Verwertungsgesellschaften der Schweiz

[Suissimage](#)

[SSA](#)

[SUISA](#)

[Swissperform](#)

[ProLitteris](#)

Verträge über Urheber- und Urhebernutzungsrechte und deren Verwertung

Wichtige Punkte bezüglich der (Nutzungs-)Rechte an einem Werk (z.B. Sendeumfang, Lizenzdauer, Designrecht) sollten immer vertraglich geregelt werden. Werden sie nicht vertraglich geregelt, gilt mitunter die „Zweckmässigkeits-Theorie“, welche aufgrund der Zweckmässigkeit definiert, welcher Partei welche Rechte zustehen.

Bei einem **Arbeitsvertrag** ist eine Tätigkeit geschuldet. (z.B. Tätigwerden als Regisseur*in eines Films); daraus können Urheberrechte entstehen, die im Vertrag (z.B. Regievertrag) geregelt werden sollten.

Bei einem **Werkvertrag** wird ein fertiges Werk geschuldet. (z.B. Drehbuch) Auch hier entstehen Urheberrechte, die im Vertrag geregelt werden sollten.

> *Verschiedene Musterverträge gibt es unter [suissimage.ch](#) und bald auch im GSFA Infopool.*

In einem **Vertrag über eine Auftragsproduktion** (dies kann auch die Offerte sein → Achtung: schriftlich vom Auftraggeber bestätigen lassen!) sollten folgende Punkte zwingend aufgeführt werden:

- Was ist geschuldet (Endprodukt, Format)
- Was kostet es (Arbeitsaufwand + Rechteübertragung (Nutzungsrechte))
- Vertragsdauer